

Amtsgericht Ingolstadt

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 110/23

Ingolstadt, 15.01.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|-------------------------|-----------|------------------|--|
| Mittwoch, 11.03.2026 | 10:00 Uhr | 28, Sitzungssaal | Amtsgericht Ingolstadt, Schrannenstr. 3, 85049 Ingolstadt |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ingolstadt von Breitenfurt

| Ifd. Nr. | Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | Hektar | Blatt |
|-------------|-------------|-----------|------------------------------|------------------|--------|-------|
| 1 | Breitenfurt | 47 | Gebäude- und Frei- fläche | Hirtengasse 3 | 0,0250 | 522 |
| 2 | Breitenfurt | 48 | Gebäude- und Frei- fläche | Nähe Hirtengasse | 0,0251 | 522 |

Zusatz zu lfd.Nr. 1: - Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen -

Zusatz zu lfd.Nr. 2: - Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen -

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Zweifamilienhaus, Baujahr ca. 1930, Aufstockung ca. 1950, Erweiterung nach Osten ca. 1974; Modernisierung 2020/21; Wohnfläche ca. 180 qm; Nutzfläche ca. 73 qm;

Verkehrswert: 189.700,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Arrondierungsfläche, vornehmlich für Flst. 47, bebaut mit überdachter Terrasse;

Verkehrswert:

41.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.12.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.